

SATZUNG

Über die Erhebung der Grundsteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S 698), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) und §§ 1 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1803), hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2002 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Von dem im Gebiet des Stadtkreises Baden-Baden liegenden Grundbesitz wird Grundsteuer erhoben.

Mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz), wird jeweils in der Haushaltssatzung der Stadt Baden-Baden bestimmt.

§ 2

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer vom 05. Dezember 1973 außer Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Oktober 2002. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

ausgefertigt:

Baden-Baden, den 22. Oktober 2002

Die Oberbürgermeisterin

Dr. Sigrun Lang

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Vorstehende Satzung wurde am öffentlich bekannt gemacht.